

Pauschalbesteuerung bei Veranstaltungen

Nicht nur in der „*fünften Jahreszeit*“, der wir in großen Schritten entgegen gehen, sondern auch außerhalb dieser zugegebener Weise in süddeutschen Landen eher weniger verbreiteten verrückten Zeit finden Veranstaltungen für Geschäftspartner und Arbeitnehmer statt.

In meinem Editorial Februar 2018 möchte ich aufzeigen, wie der Fiskus an diesen „*Späßen*“ teilzunehmen gedenkt. Wie Ihnen aus meinen bisherigen Editorials bekannt, werde ich auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen geben.

Der sich für den einzelnen Teilnehmer aus der Veranstaltung ergebende „Lustgewinn“, auch wenn der Teilenehmer seine womöglich „erzwungene“ Teilnahme objektiv überhaupt nicht so verspürt, wird als sogenannter geldwerter Vorteil angesehen.

Diese geldwerten Vorteile können die Unternehmen einer Pauschalversteuerung nach § 37b EStG für Sachzuwendungen unterziehen. Das hat den Vorteil, dass der Teilnehmer seinen „Lustgewinn“ = geldwerter Vorteil nicht selbst der Besteuerung unterwerfen muss.

Ein ständiges Problem besteht bei der Bewertung dieser „Lustgewinne“. Mit welchem Wert ist der geldwerte Vorteil bei der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG anzusetzen?

Bei der Suche nach einer Antwort bin ich auf die Kurzinformation der OFD Nordrhein-Westfalen vom 7.9.2017, „*dem Stammland des Karnevals*“, gestoßen.

Nach dem Willen der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen sind drei Arten von Veranstaltungen zu unterscheiden, wenn es um die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung von Sachzuwendungen nach § 37b EStG geht. Es sind nicht sämtliche Aufwendungen für eine Veranstaltung in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung einzubeziehen, so die OFD Nordrhein-Westfalen.

Vielmehr ist zu unterscheiden, um was für eine Veranstaltung es sich handelt:

Handelt es sich um

1. eine Incentive-Veranstaltung,
2. eine betrieblich veranlasste bzw. eine betriebsfunktionale Veranstaltung
oder
3. um eine gemischt veranlasste Veranstaltung?

Beraterhinweis:

Für die geldwerten Vorteile können die Unternehmen die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG wählen: 30 % Einkommensteuer zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer.

Das Wahlrecht kann für die Geschäftspartner und für die eigenen Arbeitnehmer getrennt ausgeübt werden.

Wie ist bei einer Incentive-Veranstaltung zu verfahren?

Incentive-Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die allein dem privaten Vergnügen dienen (z.B. Jubiläumsfeiern, Theaterbesuche oder Reisen mit touristischem Programm).

Zu unterscheiden sind Tagesveranstaltungen mit Incentive-Charakter sowie mehrtägige Incentive-Reisen mit mindestens einer Übernachtung und einem Programm, das sich über mindestens zwei Tage erstreckt.

Sowohl bei Tagesveranstaltungen mit Incentive-Charakter als auch bei mehrtägigen Incentive-Reisen gilt:

Die geldwerten Vorteile sind für die Teilnehmer grundsätzlich Betriebseinnahmen bzw. Arbeitslohn. Bei Tagesveranstaltungen gibt es nach der Kurzinfo jedoch eine Besonderheit.

Der Anteil der Gesamtaufwendungen, der auf die Teilnahme an einer geschäftlich veranlasserten **Bewirtung** entfällt, ist laut der OFD bei Tagesveranstaltungen **nicht** in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG einzubeziehen.

Keine Rolle spielt es dabei, ob es sich bei der Tagesveranstaltung um eine gesponserte Sport- oder Kulturveranstaltung mit Werbecharakter handelt oder um eine selbst organisierte Veranstaltung.

Bei einer **mehrtägigen** Incentive-Reise dagegen **fließen** die Aufwendungen für die **Bewirtung** in die Bemessungsgrundlage von § 37b EStG **mit ein**.

Neben Incentive-Veranstaltungen unterscheidet die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen – wie gesagt – betrieblich veranlasste bzw. betriebsfunktionale Veranstaltungen sowie gemischt veranlasste Veranstaltungen.

Wie ist bei einer betrieblich veranlassenen bzw. betriebsfunktionalen Veranstaltung zu verfahren?

Betrieblich veranlasste bzw. betriebsfunktionale Veranstaltungen dienen nicht dem privaten Vergnügen (z.B. fachliche Besprechungen, Produktpräsentationen und Fortbildungen).

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erfolgt aus rein betrieblichen Gründen.

Folge: Die Arbeitnehmer haben dementsprechend **keinen geldwerten Vorteil**.

Die Aufwendungen (z.B. Miete der Räume, Tagungsunterlagen, Referentenhonore, etc.) sind ebenso wenig Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung gemäß § 37b EStG wie die übernommenen Reise- und Übernachtungskosten.

Wie ist bei gemischt veranlassten Veranstaltungen zu verfahren?

Gemischt veranlasste Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die sowohl Bestandteile mit einem Incentive-Bezug als auch betrieblich veranlasste Bestandteile haben.

Folge: Hier ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Aufwendungen, die unmittelbar den Veranstaltungsteilen mit Incentive-Bezug zugeordnet werden können (z.B. ein touristisches Programm), sind insgesamt als geldwerte Vorteile der Teilnehmer anzusehen.

Aufwendungen, die unmittelbar den rein betrieblich veranlassten Veranstaltungsteilen zugeordnet werden können (z.B. die Kosten für Tagungsräume und Referenten) sind hingegen **insgesamt** nicht als geldwerte Vorteile der Teilnehmer anzusehen.

Aufwendungen, die sich nicht unmittelbar einordnen lassen (z.B. Fahrt- oder Flugkosten und Übernachtungskosten) sind im Wege einer sachgerechten Schätzung aufzuteilen.

Die Aufteilung dieser Aufwendungen, die nicht direkt zugeordnet werden können, soll grundsätzlich zeitanteilig erfolgen.

Beraterhinweis:

Ein Arbeitstag als Ausgangsgröße hat nicht länger als acht Stunden zu dauern, so die OFD. Hier stand womöglich ein ganz normaler Behördentag Pate.

Diese behördliche Denke kann sich jedoch auch positiv auswirken. Um den betrieblich veranlassten Anteil der Aufwendungen zu ermitteln, sind nämlich die betriebsfunktionalen Reisebestandteile ins Verhältnis zu einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden zu setzen.

Die Zeitanteile für die An- und Abreise bleiben für die Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs außer Ansatz.

Abschließend sei noch auf einen wichtigen Tatbestand hingewiesen.

- Es gibt keinen Zwang, die auf den Incentive-Teil entfallenden Aufwendungen der Regelung des § 37b EStG zu unterwerfen.
- Entscheidet sich der Unternehmer gegen eine Pauschalversteuerung, muss das Finanzamt die Versteuerung beim Geschäftsfreund eigenständig durchsetzen.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©